

# **AG Peers**

## **Aufbaumodul: Rechtsgrundlagen der Arbeit als Peerhelper**

erarbeitet von der AG-Peers 2014 – Stand Januar 2015 - Betaversion--

## **Modul Rechtliche Grundlagen**

Dieses Modul informiert über den rechtlichen Rahmen der Arbeit als Peerhelper mit den Themenschwerpunkten Aufsichtspflicht und Haftung. Das Modul orientiert sich an den Inhalten der Juleica.

Das Modul richtet sich an die Peerhelper nach dem Neuköllner Modell, bei dem ein niedrigschwelliger Ansatz im Vordergrund steht. Vorausgesetzt wird das Grundmodul Peerhelper Neukölln. In der Folge sollen Peerhelper, die schon erste Erfahrungen gemacht haben und im Alter zwischen 14 und 18 Jahren sind, das Modul Rechtsgrundlagen absolvieren. Für jüngere Peerhelper ist dies nicht empfehlenswert.

Dieser Ablaufplan hat nicht den Anspruch die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit von minderjährigen Jugendleitern umfassend zu behandeln.

### **Aufbau:**

1. Aufsichtspflicht sowie Methoden des Setzens und Durchsetzens von Regeln in Gruppen [2 - 2,5 Stunden]
2. Haftungsrecht und weitere rechtliche Bestimmungen, die in der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit, des jeweiligen Jugendhelfeträgers von Bedeutung sind - z.B. im Bereich Medien Urheberrecht. [2 - 2,5 Stunden]

### **Ziel:**

Die Peerhelper haben sich mit den Fragen ‚Was ist Aufsichtspflicht‘ und ‚Was fällt unter das Haftungsrecht‘ auseinandergesetzt und kennen Methoden, wie die Aufsichtspflicht erfüllt wird.

### **Weiterführende Informationen und Quellen:**

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

[www.rechtsfragen-jugendarbeit.de](http://www.rechtsfragen-jugendarbeit.de)

[www.aufsichtspflicht.de](http://www.aufsichtspflicht.de)

[www.juleica.de](http://www.juleica.de) Infos zur Jugendleiter-Card in den verschiedenen Bundesländern / Materialien

[www.ljrberlin.de](http://www.ljrberlin.de) Rechtsratgeber für JugendleiterInnen, Landesjugendring Berlin, 2010/2014

<http://www.ljrberlin.de/juleica/methoden> - Methoden f. Jugendleitungen (auch Aufsichtspflicht)

[www.ljrbw.de](http://www.ljrbw.de) Das können wir besser! Methodische Bausteine für die JugendleiterInnen- und FreizeitleiterInnen-Ausbildung zum Umgang mit herausfordernden Kindern und Jugendlichen; Landesjugendring Baden Württemberg 2010

# Ablaufplan

## Modul Recht – Aufsichtspflicht

10 min

Umfang 2 - 2,5 Std.

### Einstieg Kurzinput:

30 min

Warum muss ich mich als Peerhelper mit Aufsichtspflicht beschäftigen?

### Gruppendiskussion:

a) Definition ‚Was ist Aufsichtspflicht?‘

b) Schritte der Umsetzung von Aufsichtspflicht:

Sammeln von Vorschlägen in der Gruppe und Vervollständigung auf Grundlage der Grafik ‚Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt.‘

Gefahrenquellen erkennen - vermeiden - beseitigen



Belehren und Ermahnen



Gebote und Verbote aussprechen



Überwachen



Eingreifen

30 min

**Auswertung  
der Plakate  
im Plenum  
und  
Diskussion  
der  
untenstehend  
en Checkliste**

*Checkliste  
Peerhelper*

### Kleingruppenarbeit Erstellung eines Plakats zu der Frage:

„Was bedeuten diese Schritte in Bezug auf dein Angebot als Peerhelper?“

Alternativ: Musterbeispiele aus der Peerhelper-Praxis / JuLeiCa-Schulung an die eigene Situation anpassen:

- Beispiel: ‚Zerbrochener Spiegel‘
- Beispiel: Alkohol -> Jugendschutz
- Beispiel: Eingreifen der Peerhelper: ‚Bestrafung durch Liegstütze‘

Folgende Fragen solltest du mit JA beantworten können:

1. Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun? 15 min
2. Habe ich in Vorfeld alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
3. Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

**Spiel: Belehren und Ermahnen** - Wie kann ich das rüberbringen

**Gute Kommunikation**

(Spiel\_besser\_kommunizieren.pdf)\*

30 min

und / oder

**Feedbackregeln**

(feedbackregeln.pdf)\*

10 min

**Fragebogen** zu ‚Mein Führungsstil‘

(führungsstil.pdf) \*

\*Quelle der o.g. Arbeitsblätter: [www.ljrbw.de](http://www.ljrbw.de) Das können wir besser! Methodische Bausteine für die JugendleiterInnen- und FreizeitleiterInnen-Ausbildung zum Umgang mit herausfordernden Kindern und Jugendlichen; Landesjugendring Baden Württemberg 2010

**Material zu Modul 1.**

Informationsblatt 1 - Aufsichtspflicht

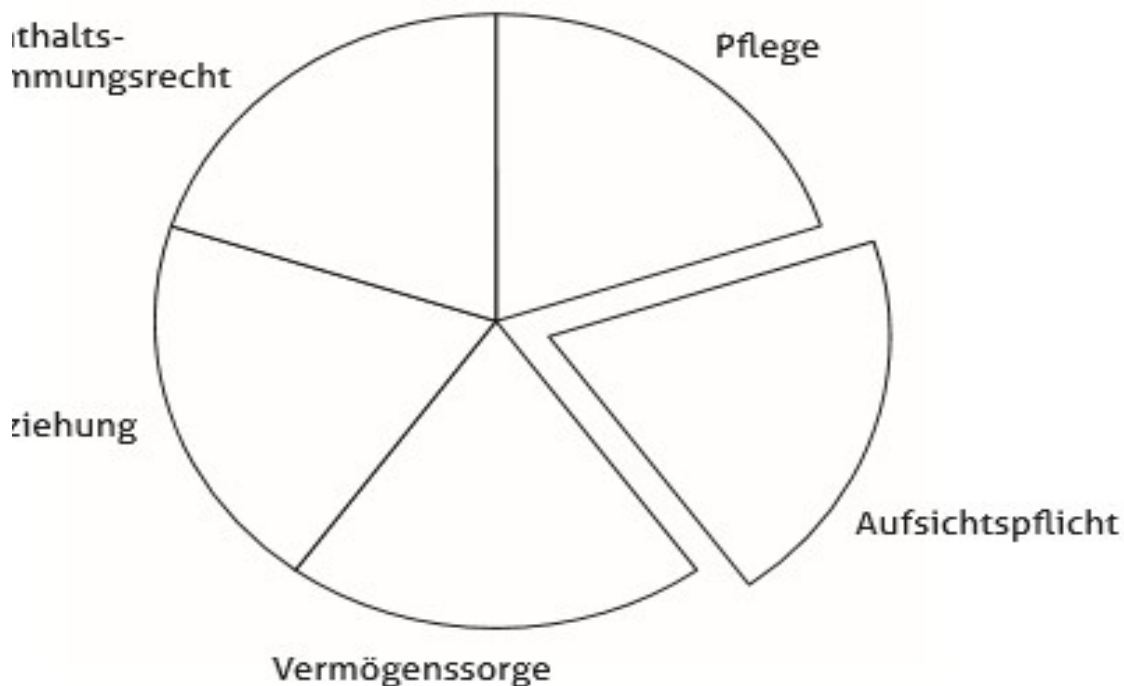
Seite 5

Teamerinfo „Schritte zur Umsetzung der Aufsichtspflicht“

Seite 6-7

## **Informationsblatt I - Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht ist ein Teilbereich der Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht kann von den Eltern auf andere Personen übertragen werden. Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich nur bei Minderjährigen.



### Die Aufsichtspflicht verbleiben alle sonstigen Rechte und Pflichten

Hintergrund

Grund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie fehlender Erfahrung ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Außerdem können sie andere Personen aus denselben Gründen gefährden oder schädigen.

#### Definition:

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

#### TEAMER- INFO

### Schritte zur Umsetzung der Aufsichtspflicht

#### Gefahrenquellen erkennen – vermeiden – beseitigen

##### **Pflicht zur Information.**

Der Veranstalter einer Aktivität und der Peerhelper (Jugendleiter) haben sich vor Beginn der Freizeit oder beim regelmäßigen Gruppenstunden laufend über die persönlichen

Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen zu informieren - z.B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme Allergien, Schwimmer/ Nichtschwimmer, Sportliche Fähigkeiten etc...

Außerdem muß er oder sie die Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen, z.B.: Sicherheit von Gebäude und Gelände, Notausgänge, Sicherheit möglicher Spielgeräte, Notruf-möglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material etc. zu informieren.

Warum? Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

### **Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen**

Der Peerhelper darf selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen und muss erkannte Gefahrenquellen unterbinden, wo dies möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muß er/sie sich um diese schon nicht mehr kümmern.

### **Belehren und Ermahnen**

#### **Pflicht zur Warnung vor Gefahren**

Von Gefahrenquellen auf deren Eintritt oder Bestand der Peerhelper keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Es ist gut, sich durch Nachfragen zu versichern, ob die Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen.

#### **Gebote und Verbote aussprechen**

Aus den möglichen Gefahren ergibt sich die Notwendigkeit, Regeln und Verbote aufzustellen. Verbote sollten sinnvoll sein und die sachlichen Gründe zu einem Verbot transparent machen.

### **Überwachen**

#### **Pflicht, die Aufsicht aufzuführen**

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Peerhelper hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu 5-6 Jahren gefordert werden. Der Peerhelper muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muß er/sie sich in regelmäßigen Abständen versichern.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder/Jugendlichen, Gruppengröße, Örtliche

Verhältnisse, Anzahl Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer.

## **Eingreifen**

Wenn die Regeln nicht eingehalten werden muss der Peerhelper deutlich an diese erinnern, Verwarnungen aussprechen und als letzte Konsequenz Sanktionen verhängen. Doch welche Sanktionen sind sinnvoll? Die Strafen sollten etwas mit der Tat zu tun haben, möglichst zeitnah verhängt werden und im besten Fall zu einer Verhaltensänderung führen. Ausschluss aus der Gruppe ist nur als letztes Mittel zu verstehen.

Sanktionen dürfen nie persönlichkeits- oder menschenrechtsverletzend sein.  
(Kinderrechte: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigenden Maßnahmen sind unzulässig)

Schlagen oder Einsperren sind Straftaten.

## Ablaufplan

### Modul Recht – Haftungsrecht

Umfang 2 - 2,5 Std.

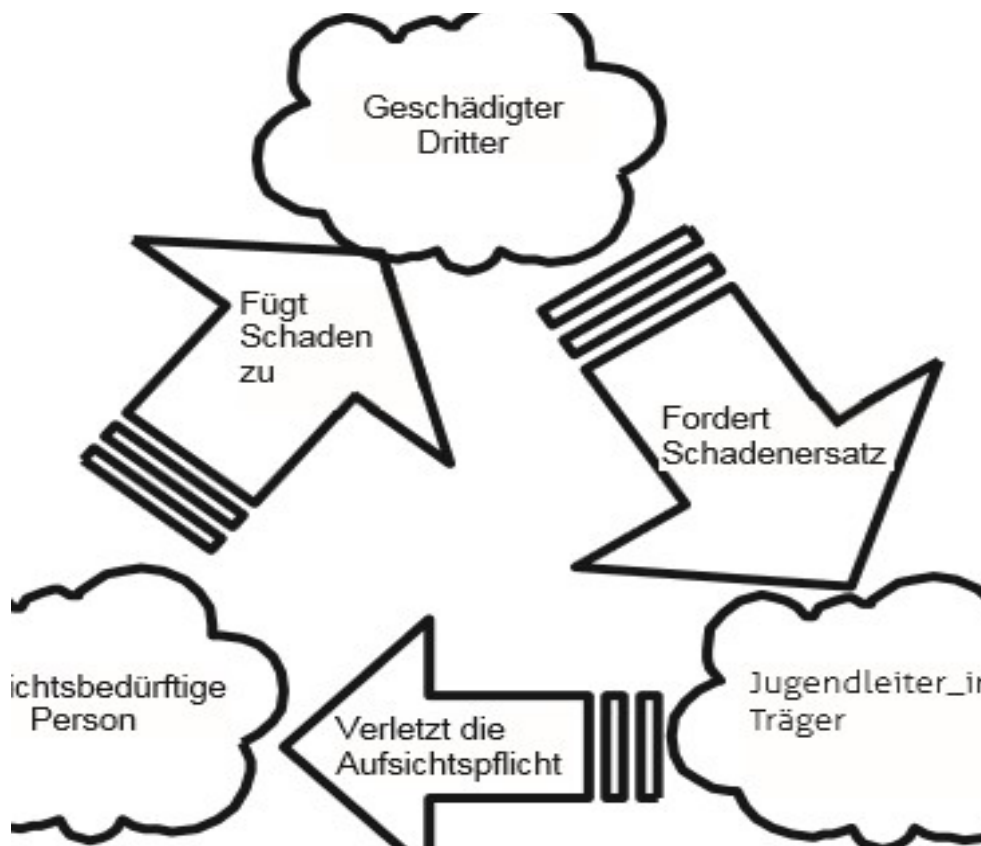
#### Einstieg Kurzinput:

Was bedeutet Haftung? Was hat Haftung mit Aufsichtspflicht zu tun?

Abgrenzung Peerhelper <-> Arbeitnehmer

#### Gruppendiskussion:

Sammlung von Beispielen: Aussichtspflichtverletzung - fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung  
- vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung



#### Rollenspiel

##### „Mein Exit-Drehbuch“:

„Was darf ich tun, was darf ich nicht tun“

Beispielszenen sowie Beispiele aus der Erfahrung der Peerhelper bilden die Grundlage zur Ausarbeitung von Exit-Strategien als Abläufe in sogenannten Drehbüchern.

Je nach Situation

werden juristische Grundlagen wie das Jugendschutzgesetz bereitgestellt. Hilfsmittel ist der Regiefragebogen. Es können unterschiedliche Wege und Ausgänge einer Situation dargestellt werden.

15 min

30 min



45 min

Beispielsweise eine positive und eine negative Variante.  
(exit-drehbuch.pdf)

**Gruppendiskussion:**

Fallbeispiele Haftungsfragen ‚Schuld und Schaden‘  
Ihr seid die Richter, wie würdet Ihr entscheiden.

**Beispiel von Haftungsfragen mit einrichtungsspezifischen Schwerpunkt wie Medienrecht  
oder Haftungsfragen in bezug auf Veranstaltungen etc**

**Material zu Modul 2.**

Informationsblatt 2 - Haftungsrecht

Grafik Jugendschutzgesetz

Gesetzestexte ‚Wo steht was

30 min

45 min

Seite 10

Seite 11

Seite 12

## Informationsblatt 2 - Haftungsrecht

Die Haftungsfrage ist eng mit der Aufsichtspflicht verknüpft. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist nicht ohne weiteres rechtlich belangbar. Dazu muss Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegen.

Beispiel:

Eine Jugendgruppe übt Breakdance. Im Eifer des Gefechts stolpert ein Junge über seine eigenen Füße und bricht sich den Arm. Muss der Gruppenleiter/innen für den Schaden aufkommen?

Grundsätzlich gibt es keine Sondergesetze für Gruppenleiter/innen, das diese für alle Vorfälle, die sich während einer Veranstaltung ereignen, die Haftung auferlegt. Es gelten vielmehr die allgemeinen Regeln, d.h.: Grundsätzlich trägt die allgemeine Gefahr der Betroffenen persönlich. bzw., trägt die Gefahr bei Minderjährigen die Eltern. Gruppenleiter/innen haften nicht für jeden Zufall!

**WICHTIG:** Gruppenleiter/innen haften nur für eigenes Verschulden!!! Die Eltern des Jungen können also nur Schadensersatz fordern, wenn die Gruppenleiter/innen irgendeine Schuld am Unfall treffen würde, z.B., wenn der Boden zum Tanzen ungeeignet gewesen wäre (frisch gebohrt).

**WICHTIG:** Gefahrenerhöhung gegen den Willen der Eltern ausschließen d.h. der Betroffene oder seine Eltern haften nur dann, wenn die Gefahr sich im „normalen Gefahrenbereich des täglichen Lebens“ befindet. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Eltern eine „normale“ Vorstellung davon haben, was sich in der Zeit ereignet (z.B. Baden).

**WICHTIG:** Teilnahme gegen den Elternwillen.

Lässt der JL die Teilnahme eines Jugendlichen an einer Veranstaltung zu, obwohl ihm bekannt ist, dass die Eltern diese Teilnahme nicht erlaubt haben, haftet er für jeden Zufall!

Quelle: Brandenburgische Sportjugend



## GESETZESTEXTE

### Wo steht was?

#### BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Rechtsfähigkeit	↔	§§ 1, 2	Kauf	↔	§ 433
Vereine	↔	§§ 21 – 79	Miete	↔	§ 535
Eingetr. Verein / Satzung	↔	§§ 55 -79	Leihe	↔	§ 598
Sache	↔	§§ 90, 90a	Dienstvertrag	↔	§§ 611, 613a
Geschäftsfähigkeit	↔	§§ 104 – 133	Werkvertrag	↔	§ 631
Willenserklärung	↔	§§ 116 – 125	Reisevertrag	↔	§§ 651 a – m
Verträge	↔	§§ 145, 157	Vollmacht	↔	§§ 164 - 181
Nichtigkeit	↔	§§ 124, 128, 311b	Auftrag	↔	§ 662
Vertragsinhalt	↔	§§ 305 a –c, 306	GOA	↔	§ 677
Fristen / Verjährung	↔	§§ 186 – 218	Haftung	↔	§§ 823, 828, 832, 812
Notwehr / Notstand	↔	§§ 227, 228, 904	Besitz,	↔	§ 854
Schuldverhältnisse	↔	§§ 241, 242, 249	Eigentum	↔	§ 903
Verschulden (Tat)	↔	§§ 276, 278			

#### StGB Strafgesetzbuch

Strafe	↔	§ 1	Freiheitsberaubung	↔	§ 239
Unterlassen	↔	§ 13	Briefgeheimnis	↔	§ 202
Vorsatz / Fahrlässigkeit	↔	§§ 15, 16	Beleidigung	↔	§ 185
Schuldfähigkeit	↔	§ 21	Sachbeschädigung	↔	§ 303
Notwehr / Notstand	↔	§§ 32, 33	Betrug	↔	§ 263
Hausfriedensbruch	↔	§ 123	Brandstiftung	↔	§ 306
Landfriedensbruch	↔	§ 125	Religionsbeschimpf.	↔	§ 166
Fürsorgepflicht	↔	§ 170d	Körperverletzung	↔	§§ 223 - 226
Sexualstraftaten	↔	§ 174	Diebstahl	↔	§ 242
Minderjährige	↔	§ 180	Erpressung / Nötigung	↔	§ 253
Pornographie	↔	§ 184	Verfassungswidrige Organisationen	↔	§§ 86, 86a

#### SGB Sozialgesetzbuch (Nr. VIII)

Kinder- u. Jugendhilfe	↔	§ 1 – 14
Kindeswohlgefährd.	↔	§§ 8a, 72a

#### JuSchG Jugendschutzgesetz

Rauchen, Trinken	↔	§§ 4 - 13
------------------	---	-----------

#### BtMG Betäubungsmittelgesetz

Drogen	↔	§ 29
--------	---	------

#### ESTG Einkommensteuergesetz

Steuerbefreiung	↔	§ 3 Nr. 26
-----------------	---	------------